

5. Die gegengeschlechtliche Hormonersatztherapie wurde in ausreichender Intensität und Dauer durchgeführt (in der Regel mindestens 6 Monate). Ist eine Hormonbehandlung aus medizinischen Gründen kontraindiziert, sind die Kontraindikationen im Gutachten darzulegen.
6. Ein krankheitswertiger Leidensdruck liegt vor.
7. Eine Versorgung kommt nur in Betracht, wenn unter Berücksichtigung des Einzelfalls eine krankheitswertige Situation vorliegt, die es erschwert oder gar unmöglich macht, sich frei und unbefangen unter den Mitmenschen zu bewegen und die Maßnahmen der psychiatrischen Behandlung bzw. der Psychotherapie nicht ausreichen.

Wurde bereits ein Gutachten zur Hormonersatztherapie erstellt und hat die Krankenkasse die Durchführung der Hormonersatztherapie bewilligt, ist nur zu prüfen, ob die psychiatrische / psychotherapeutische Behandlung, der Alltagstest und die Hormonersatztherapie hinsichtlich Art, Umfang und Dauer korrekt durchgeführt wurde und die Voraussetzungen (Schritte 6. und 7.) vorliegen.

Postoperativ erforderliche Hilfsmittel

Die Begutachtung von postoperativ im Einzelfall erforderlichen Hilfsmitteln (u.a. Hilfsmittel zur Narbenkompression nach Mastektomie, Brustbandagen / Brustgürtel nach Brustaufbau) erfolgt nach üblichen medizinischen Kriterien unter Beachtung der Ausführungen im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V. Voraussetzung einer Begutachtung ist, dass die operativen Maßnahmen bereits von der Krankenkasse genehmigt worden sind.

Sollte als Folge postoperativer Komplikationen ausnahmsweise ein entstellender Charakter des Brustaufbaus resultieren, kann auch eine Hilfsmittelversorgung mit Brust(teil-)prothesen erforderlich sein. Krankheitswert im Rechtssinne kommt nicht schon jeder körperlichen Unregelmäßigkeit zu. Erforderlich ist vielmehr, dass der Versicherte in seinen Körperfunktionen beeinträchtigt wird oder dass er an einer Abweichung vom Regelfall leidet, die entstellend wirkt. Eine Entstellung besteht, wenn Versicherte objektiv an einer körperlichen Auffälligkeit von so beachtlicher Erheblichkeit leiden, dass sie die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gefährdet. Es sind auch die Ausführungen im Hilfsmittelverzeichnis der Spitzenverbände der Krankenkassen zu beachten. Voraussetzung einer Begutachtung ist, dass die operativen Maßnahmen bereits von der Krankenkasse genehmigt worden sind.